

Kirchen und Religionsgemeinschaften

Die Bewohner auf dem Wartenberg, 1847 drei Familien, waren von jeher zur Kirche und in die Schule nach Gutmadingen gebannt. Bereits 1845 wurde seitens des Geisinger Pfarrers angedacht, die Wartenberger in den Pfarr- und Schulbann Geisingen einzugliedern. Da durch das Ableben des Gutmadinger Pfarrers Winter am 16. Juli 1847 die Pfarrei Gutmadingen vakant war, bot sich für den Geisinger Stadtpfarrer Grausbeck die Gelegenheit, die Gemeinde Wartenberg von der Gutmadinger Pfarrei abzulösen und sie endlich in den Pfarr- und Schulverband Geisingen einzugliedern.

Begründet wurde dieses Ansinnen damit, dass der hohe Wasserstand der Donau den Wartenbergern mehrmals im Jahr den Kirchgang und Schulbesuch nicht nur erschwere, sondern sogar unmöglich mache. Die Familien auf dem Wartenberg hätten schon mehrmals das Ansuchen gemacht, ihre Kinder nach Geisingen in die Schule schicken zu dürfen. Auch die geografische Lage sei nach Geisingen besser. Selbstverständlich müssen dann die von den Wartenbergern zu entrichtenden 3 Malter 2 Sester Veesen nach Geisingen abgegeben werden. Der Gemeinderat von Wartenberg, der Gemeinderat, Bürgerausschuss und weltliche Stiftungsvorstand von Geisingen, sowie der Gemeinderat und Schulvorstands von Gutmadingen wurden um eine Stellungnahme gebeten. Der Antrag des Stadtpfarrers Grausbeck wurde von keiner Seite unterstützt.

Der Antrag wurde vom Amt mit der Begründung abgelehnt, dass der Weg nach Gutmadingen 10 Minuten dauere, der nach Geisingen aber je nach dem bis zu 45 Minuten. Außerdem würde der Wasserstand der Donau den Weg nach Gutmadingen nur selten behindern. Die $3\frac{1}{2}$ Malter Veesen, die dem Lehrer zu Gutmadingen entfallen, würden diesen schwer treffen. Außerdem habe die Nachforschung ergeben, dass die Schule in Geisingen überfüllt sei. Da die Zuteilung der Schule nach Geisingen nicht ratsam sei, gelte dies auch für die beantragte Einpfarung. Abgesehen davon würde die zurzeit mit einem Einkommen von nur 900 Gulden zur Bewerbung ausgeschriebene Pfarrei Gutmadingen dadurch, dass ihr das Zusatzeinkommen von der fürstlichen Standesherrschaft für die Betreuung der Wartenberger entzogen würde, an ihrem Gehalt nicht unbedeutend verlieren. Für den Geisinger Pfarrer wäre dieses Zusatzeinkommen nicht von so großer Bedeutung. Und wie schon erwähnt, hätten sie ein gutes Stück weiter zu gehen.

Ab 1839 gab es zwischen der Pfarrei und der Gemeinde einen Konflikt wegen des Gabholzes für die Pfarrei. Bis zum Jahre 1768 erhielt jeder Bürger jährlich kostenlos so viel Brennholz, wie er eben benötigte. Er musste es allerdings selbst fällen, bearbeiten und wegfahren. Danach wurden die Bürger in 3 Klassen eingeteilt: Bauern, Halbbauern und Tagelöhner. Nach der Klasse wurde das Gabholz berechnet. Die Bauern erhielten 10 Klafter Brennholz, die Halbbauern 5 Klafter und die Tagelöhner 3 Klafter. Ab 1819 waren es 8, $3\frac{1}{2}$ und $2\frac{1}{2}$ Klafter. 1835 wurde zudem ein neues Holzmaß eingeführt. Bisher maß das Klafter je 7 Schuh in der Breite und Höhe bei 6 Schuh Scheitlänge, nach dem neuen badischem Maß aber nur noch je 6 Schuh in der Breite und Höhe, die Scheitlänge blieb. Der badische Schuh hatte 30 cm.

1839 setzten der Gemeinderat und der Bürgerausschuss, das Pfarreigabholz von bisher 15 Klafter plus Reisigwellen auf 10 Klafter plus 300 Reisigwellen fest. In einer Bürgerversammlung stimmten von 55 Bürgern 52 für diese Menge. Pfarrer Winter protestierte dagegen, zumal nach dem neuen Maß aus den bisherigen 15 Klaftern bei gleicher Menge eigentlich $17\frac{1}{2}$ Klafter geworden wäre. Der von Winter gewünschte Sachverständige, Stadtpfarrer Grausbeck von Geisingen, sprach von großer Undankbarkeit, zumal Pfarrer Winter 49 Jahre lang ein ausgezeichnete Seelsorger gewesen sei. Letztendlich einigte man sich wie in anderen Gemeinden auf 12 Klafter plus 432 Wellen.

Durch das Ableben von Pfarrer Winter 1847 war die Pfarrei vakant. Das Pfarreigabholz und die Wellen wurden deshalb öffentlich versteigert. Da der Erlös mit ca. 84 Gulden zu niedrig

war, wurde die Versteigerung für nichtig erklärt. 6 Tage später fand die Versteigerung erneut statt. Nun waren auch Auswärtige zugelassen. So ersteigerte z. B. Michael Dörflinger aus Neudingen die 300 Reisswellen und der Kuhmetzger Heizmann aus Donaueschingen 6 Klafter Brennholz. Mit dem Erlös von ca. 103 Gulden war man zufrieden.

Wegen der Vakanz der Pfarrstelle erhielt die Pfarrei 1847 und 1848 kein Gabholz, da die Pfarrei von anderen Pfarrern oder Vikaren mitversorgt wurde. Da es der Pfarrei aber zustand, mahnte der großherzogliche Oberkirchenrat ca. 198 Gulden für die 24 Klafter Holz und 864 Reisswellen an. In diesem Betrag waren auch die in diesen beiden Jahren verweigerten je 6.000 St. Torf und je 1 Los Torfgras beinhaltet. Diese Angelegenheit sei nämlich keine Sache der Pfarrei, sondern des Pfarrdienstes. Statt des geforderten Geldes erhielt die Pfarrei 1851 statt der 12 Klafter 36 Klafter Holz. Die Abfuhr ins Dorf wurde versteigert. Der Übernehmer hatte dafür zu sorgen, dass weder im Walde noch auf dem Wege kein Holz liegen blieb. Den eventuellen Verlust hatte der Übernehmer zu entschädigen.

Nach dem Tod von Pfarrer Winter wurde 1848 die Pfarrei von Pfarrer Heizmann von Neudingen mitbetreut. Nach ihm war bis 1851 ein Pfarrer Greiner der Gutmadinger Seelsorger. Er wurde abberufen, und für ihn sollte der Vikar Josef Bent aus Meersburg als Pfarrverweser eingesetzt werden. Er bekam aber wegen eines Vorfalls im badischen Oberland den Auftrag, sich unverzüglich nach Bürglen zu begeben. Ein Ersatz sollte in Bälde nach Gutmadingen geschickt werden. Sollte bis Samstag kein anderer Pfarrverweser angekommen sein, wird Pfarrer Heizmann von Neudingen am Sonntag den Gottesdienst halten. Letztendlich wurde Herr Michael Wehrle Pfarrer in Gutmadingen.

1853 kam es im Erzbistum Freiburg zum offenen Kirchenkonflikt. Der damalige Erzbischof Hermann von Vicari gab deutlich zu verstehen, dass er sich nicht an die bestehenden Gesetze halten werde, wenn sie seinem Verlangen entgegenstehen. Er werde denselben sogar entgegentreten. So besetzte er eigenmächtig Pfarrstellen, obwohl dieses Recht der großherzoglichen Regierung zustand. Er drohte sogar den Mitgliedern des großherzoglichen Oberkirchenrates mit der Exkommunikation.

Im Dezember 1853 erging an die Pfarreien ein Hirtenbrief des Erzbischofs, indem scheinbar Wahrheiten entstellt waren und Schmähungen gegen die Großherzogliche Regierung ausgesprochen wurden, um damit die Bevölkerung des Landes aufzureizen. Die Gemeinden wurden aufgefordert, diesen Hirtenbrief sofort wegzunehmen und alle Verbreiter anzuzeigen. Am 4. Dezember 1853 wurde vom damaligen Pfarrer Wehrle der Hirtenbrief in der Kirche trotzdem verlesen und verweigerte die Abgabe. Tags darauf wurde er dem Bezirksamt angezeigt. Daraufhin wurde Bürgermeister Engesser aufgefordert, das Einkommen des Pfarrers kundzutun.

Das Einkommen des Pfarrers Wehrle bestand:

1. Aus der Zehntkasse der fürstlichen Standesherrschaft für Zins aus 9.500 Gulden Kompetenz-Ablösungskapital	475,00 G
2. Aus dem Kirchenfond für gestiftete Jahrtage, Stolgebühren und Zinsen	145,28 G
3. Aus dem Bruderschaftsfond für gestiftete Jahrtage	13,76 G
4. Aus der Zehntkasse Zins vom Zehentablösungs-Capital	175,00 G
5. An Grundzins von mehreren Bürgern zu Gutmadingen und Geisingen im ungefähren Anschlag	80,00 G
6. Derselbe ist im Genuss von circa 24 Jauchert. Äcker und Wiesfeld im Anschlag des ungefähren Reinertrags (1 Jauchert = ca. 36 Ar)	100,00 G
	<u>Summe 988,44 G</u>

Der Bürgermeister wurde in seiner Eigenschaft als weltlicher Vorsitzender des Stiftungsvorstands angewiesen, von allen Fällen, in welchen sich der katholische Ortsgeistliche eine ihm nicht zustehende Verfügung über das katholische kirchliche Stiftungsvermögen erlaubt oder eine solche versuchen sollte, alsbald Anzeige anher zu erstatten. Sollte begründete Veran-

lassung bestehen, sei dem Geistlichen die Stiftungskasse abzunehmen und Bericht zu erstatten. Der Stiftungsrechner ist nochmals vor Befolgung unbefugter Zahlungsanweisungen zu verwarnen und Übertretungsfälle sind anzuzeigen. Pfarrer Wehrle hatte Selbiges aber nie getan.

1854 begann der Erzbischof, die Verwendung der katholischen Stiftungsvermögen an sich zu ziehen. Er forderte die Dekane, Ortsgeistlichen und weltlichen Stiftungsräte zum Ungehorsam und zu Handlungen gegen die bestehenden staatlichen Gesetze und Verordnungen auf. Es wurde deshalb seitens der Staatsregierung verfügt:

- a. Die Bürgermeisterämter jener katholischen Gemeinden, in welchen sich ein Pfarrsitz befindet, haben binnen 24 Stunden anzuzeigen, ob der Ortsgeistliche jene erzbischöfliche Verfügung von der Kanzel verkündet, oder dem Stiftungsvorstande eröffnet hat. Sollte diese Verkündung erst künftig stattfinden, so ist dann Anzeige davon zu machen.
- b. Es darf der erzbischöflichen Verfügung von Seiten weltlicher Mitglieder des Stiftungsvorstands keinerlei Anerkennung gezollt werden.
- c. Sollte der Ortsgeistliche die Mitglieder des Stiftungsvorstands entlassen, Wahlen anordnen, neue Mitglieder oder Rechner ernennen und verpflichten und überhaupt sich dasjenige anmaßen, was nach der Verordnung nur der Staatsbehörde zusteht, so darf solchen Anordnungen keine Folge geleistet werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit einer Gefängnisstrafe bis zu vier Wochen, oder einer entsprechenden Geldstrafe geahndet werden und haben die Bürgermeisterämter von solchen alsbald Anzeige zu erstatten. Diese Verfügung ist sogleich in den Gemeinden zu verkünden und den Stiftungsvorstandsmitgliedern noch besonders zu eröffnen.

In einem Schreiben an die Gemeinden wurde informiert, dass der Erzbischof die ausschließliche Aufsicht über Verwaltung und Verwendung der Ortskirchenvermögen fordert. Das Ortskirchenvermögen wurde seit Jahrhunderten vom Landesherrn verwaltet. Die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens oblag der Kirchengemeinde. Wegen verfassungsmäßigen Pflichten konnte dem nicht zugestimmt werden. Vicari wurde eine erweiterte Mitwirkung eingeräumt. Damit begnügen sich der Erzbischof nicht. In dem Schreiben hieß es, der Erzbischof benehme sich, als wenn er der Herr im Lande sei.

Im Mai 1854 verlas Wehrle einen weiteren Hirtenbrief des Erzbischofs nach dem Gottesdienst. Am Nachmittag ordnete er eine Stiftungsratssitzung im Pfarrhaus an und las den Hirtenbrief vor. Er forderte die Stiftungsräte und den Rechner auf, durch Unterschrift zu erklären, den erzbischöflichen Anordnungen Folge zu leisten und dem Erzbischof das Kirchenvermögen zu überantworten. Alle verweigerten diese Aufforderung, weil sie nur dem Landesgesetz Folge leisten werden.

Der Gemeinderat Donaueschingen an den Gemeinderat zu Gutmadingen

Donaueschingen, den 18. September 1860

Wir haben in Übereinstimmung mit den bedeutenderen Orten des Landes am 11. d. M. an S.K.H. den Großherzog folgende Adresse eingesendet:

Eure Königliche Hoheit, Durchlachtigster gnädigster Großherzog!

Durchdrungen von der tiefsten Ehrfurcht und durchglüht von den Gefühlen treuester Liebe und Ergebenheit wagen wir es, Eurer Königlichen Hoheit uns zu nahen, um an den Stufen des Throns für die ebenso weise, als, wie wir hoffen, glückliche Erledigung der kirchlichen Fragen auf dem Wege des Gesetzes den Tribut unseres innigsten Dankes untätigst niederzulegen. Als bei Beginne des nun beendigten Landtages die Vorlagen der Gr. Regierung das ganze Land mit schweren Besorgnissen erfüllten, da fassten die Vertreter des Volkes das unbegrenzte Vertrauen, dass Eure Königliche Hoheit den verfassungsmäßigen Rechten des Volkes

die vollste Anerkennung nicht versagen werden, um von dem Lande in der letzten Stunde noch ein Unheil abzuwenden, dessen Größe mit jedem Tage mehr erkannt wurde.

Und wahrlich noch nie hat ein regierender Fürst das Vertrauen seines Volkes in höherem Grade belohnt und gerechtfertigt. Aber auch nie haben fürstliche Worte ein Volk mit größerer Freude und größerem Danke erfüllt, als jene denkwürdige Erklärung, welche E.K.H. nach einem großen und entscheidenden Schritte an Ihr getreues Land gerichtet. Jene königlichen Worte sind nun in Taten übergegangen; unseren Kirchen ist die Freiheit und Selbstständigkeit in einem so unverkennbar großen Maße gewährleistet, dass ihrer wahrhaft zum Heile führenden Wirksamkeit auch nicht entfernt eine Schranke entgegensteht. Nur maßlose und mit dem ganzen Geiste der Zeit im Widerspruch stehende hierarchische Tendenzen konnten behaupten, dass die Verheißungen vom 7ten April nicht in ihrem vollen Umfange in Erfüllung gegangen seien. Aber die Zahl der Vertreter dieser Behauptung mindert sich von Tag zu Tag, und wir glauben uns mit aller Sicherheit der Hoffnung hingeben zu dürfen, dass jene Anfeindung der letzte Akt des unglückseligen Kirchenstreites gewesen, und dass auf den neu entstandenen Gesetzen zum Heile der Kirche sowohl wie des Staates sich ein dauerhafter Frieden aufbauen und seine Segnungen ausbreiten werde über unser glückliches Vaterland.

Mit dem gleichen Dankgeföhle, das wir für unseren geliebten Fürsten wegen der Beendigung unserer kirchlichen Wirren empfinden, begrüßen wir auch die hohen Absichten, mit welchen E.K.H. unaufhörlich bemüht sind, unser deutsches Vaterland mit einem festeren, dem Nationalgeföhle des Volkes mehr entsprechenden Band zu umschlingen und ihm dadurch wieder jene Machtstellung zu geben, welche nicht nur durch die Interessen seiner eigenen Sicherheit unabweislich gefordert, sondern auch durch seine ganze hohe Bildungsstufe begründet ist. Mit unerschütterlichem Vertrauen auf den wahrhaften deutschen hochherzigen Sinn unseres erhabenen Landesfürsten blicken wir der Zukunft voll Hoffnung entgegen und senden dankbar unsere Bitten für das Wohl und das ungetrübte Glück unseres geliebten Herrschers und des ganzen hohen Regentenhauses zum Himmel empor.

Da wir gar nicht zweifeln, dass auch ihr Gemeinderat mit dem Inhalt dieser Adresse einverstanden, und da es im Interesse des Friedens wünschenswert ist, dass durch ähnliche Kundgebungen recht vieler Gemeinden des Landes etwaige Gelüste, den Landesgesetzen Widerstand entgegenzusetzen, beseitigt werden, so laden wir Sie ein, in möglichst kurzer Zeit seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog eine ähnliche Kundgebung zuzuschicken. Dieselbe könnte der Kürze halber etwa so lauten:

„Euer Königliche Hoheit!
Durchlauchtigster gnädigster Großherzog.

„Der Gemeinderat zu Donaueschingen hat am 11ten d. M. Euer Königlichen Hoheit in einer untertänigsten Adresse den innigsten Dank für die Regelung der kirchlichen Verhältnisse auf dem Wege des Gesetzes dargebracht.

Wir erlauben uns, dieser Adresse ihrem ganzen Inhalte nach uns untertänigst anzuschließen, im unerschütterlichen Vertrauen auf die Weisheit, auf die Kraft und das landesväterliche Wohlwollen unseres erhabenen Landesfürsten mit unvergänglicher Liebe und Treue verharrend.

1857 wurde genehmigt, dass die Reparaturkosten der beiden Seitenaltäre guttatsweise vom Kirchenfond übernommen werden dürfen.

1886 erhielt das Pfarrhaus einen eigenen Brunnen, da der Gemeindebrunnen zu weit entfernt war und der nahe gelegene Brunnen des Johann Nepomuk und des Philipp Martin zeitweise kein Wasser hatten. Außerdem bestand für das Pfarrhaus kein Recht, an diesem Brunnen Wasser zu entnehmen. Das nötige Wasser könnte von der Wasserleitung zum Gemeindebrunnen entnommen werden, diese führe überflüssiges Wasser. Außerdem soll der Brunnen einen Wasserhahn erhalten, sodass er nicht ständig läuft und somit der Wasserleitung kein unnötiges Wasser entzieht.

1883 begann der Bau der heutigen Kirche, die die alte zu kleine und reparaturbedürftige ersetzte. 1884 wurde das Bürgermeisteramt Freiburg gebeten, dem Bauunternehmer Bernhard mitzuteilen, binnen 8 Tagen seine Schuld von 200 Mark für das Nutzungsrecht der Steinbrücke in der Gemeinde an die Gemeindegasse zu bezahlen. Ebenso habe er endlich den diesbezüglichen Vertrag unterschrieben an die Gemeinde zu schicken. Da er der Bezahlung widersprach, machte die Gemeinde Anzeige beim Amtsgericht. Der Vertrag lautete:

1. Die Gemeinde Gutmadingen gestattet dem Bauunternehmer Bernhard aus den Steinbrüchen am sogenannten „Suppenrain“ und der „Langen Steig“ zum hiesigen Kirchenbau die nötigen Steine gewinnen zu dürfen.
2. Bauunternehmer Bernhard hat hierfür für jeden Steinbruch 100 Mark im Ganzen 200 M zu bezahlen, und zwar bis 29. Dezember.
3. Beim Steinbruch am „Suppenrain“ muss der bestehende Feldweg betreffend gestaltet werden, oder aber hat der Bauunternehmer Bernhard für einen Notweg auf seine Kosten zu sorgen.
4. Hat derselbe die Wegunterhaltung auf seine Kosten zu besorgen.
5. Im Steinbruch „In der langen Steig“ sind die forstpolizeilichen Anordnungen zu beachten, und ist der Übernehmer für allen Schaden, welcher durch ihn selbst oder seine Leute am Walde verursachen, haftbar.
6. Die bestehenden Grenzen der Anlieger sind nach den feldpolizeilichen Paragraphen zu beachten und dürfen in keiner Weise verletzt werden, wofür Bauunternehmer Bernhard haftbar ist. Alle Übertretungsfälle, welche durch ihn oder seine Leute geschehen, werden unter Verantwortlichkeit des Bauunternehmers gerichtlich zum Austrag gebracht, sofern eine gütige Übereinkunft nicht zustande kommt.
7. Wenn der Bauunternehmer am sogenannten „Suppenrain“ frische Steine zum Kirchenbau gewinnen will, ist die in § 2 dieses Vertrags genannte Summe mit zweihundert Mark für diesen Steinbruch allein zu bezahlen.
8. Nach beendetem Bau hat der Übernehmer die Wege wieder in den Zustand zu stellen, wie solche gegenwärtig sind.

Vorstehender Vertrag wurde doppelt gefertigt, von beiden Teilen anerkannt, unterschrieben.

Am 16. Januar 1885 schrieb der Bauunternehmer Bernhard an die Gemeinde:

„Vor Beginn der Maurerarbeiten dortigen Kirchenbaus wurde mir von Herrn Bürgermeister Johann Engesser ein Steinbruch als der Gemeinde gehörend angewiesen. Wie es sich nun herausstellte, so ist der auf dieser Stelle angelegte Steinbruch dem Landrechte zuwiderlaufend, da das anstoßende, der fürstl. Grundherrschaft von Donaueschingen gehörende Grundstück, so nahe liegt, dass der Betrieb eines Steinbruches auf dieser Stelle völlig gesetzeswidrig ist. Alle diese Umstände waren mir damals völlig fremd, denn sonst würde ich niemals versucht haben, auch nur einen Stein aus dieser Grube zu nehmen. Dagegen muss ich annehmen, dass es der Herr Bürgermeister wusste, wie weit das Gemeindeeigentum reiche, und dass nach Lage der Sache hier keine Steine gebrochen werden können. Als Schadenersatz für das heruntergefallene Terrain und für die gebrochenen Steine verlangt die Fürstl. Fürstenbergische Verwaltung von mir 50 Mark. Nach diesen meiner in Kürze gemachten Darstellungen wird wohl derselbe einsehen, dass die Zahlung dieser 50 Mark nicht auf mein Konto kann geschrieben werden und ersuche wohlwollenden Gemeinderat die Angelegenheiten in Bälde begleichen zu wollen.“

Letztendlich bezahlte er die Abbaugelbühr von 200 Mark und bat die Gemeinde, ihre Anzeige zurückzunehmen.

Im August 1885 erging an den Geschäftsführer der Baufirma die Beschwerde des Pfarrers Walter, dass ihm die Bauarbeiter das Obst von den beim Bauplatz befindlichen Bäumen entwenden. Nach der Feldpolizeiordnung werden weitere Übertretungsfälle zur Anzeige kommen. Die Missetäter würden mit 10 Mark bestraft.

Durch den Neubau waren die Mittel des Kirchenfonds so geschwächt, dass die Gemeinde für die Kosten der Seitenaltäre aufkommen müsse, zumal der Kirchenfond der Gemeinde Fuhr- und Handlangerdienst im Wert von 10.000 Mark abgenommen hatte. Es wurde in Vorschlag gebracht, die zu erwartenden Zinsen der Sparkasse dafür zu verwenden, da das Geld ansonsten durch Umlage aufgebracht werden müsste. Eine Verweigerung des Bezirksamtes sei wohl nicht zu erwarten, da es in Bräunlingen die Genehmigung erteilte, ihre Zinsüberschüsse zur Erbauung der Orgel verwenden zu dürfen.

Versteigert wurde 1885 das Anfahren von 4.000 Ziegelsteinen von Unterbaldingen. Je 1.000 Steine führte Wilhelm Münzer für 14 Mark, Franz Martin für 13 Mark, Ignaz Engesser für 11,40 Mark und Marx Heizmann für 11 Mark. Die Ziegelsteine mussten innerhalb einer Woche angefahren werden.

Am 15. Oktober 1907 verstarb Pfarrer Josef Walter. Für die vorübergehen verwaiste Pfarrei führte Pfarrer Riegger aus Ippingen die Rechnungsbücher.

Am 14. Februar 1900 wurde der Gemeinderat benachrichtigt, dass Josef Wiedmann zum Kirchensteuererheber in Gutmadingen handgelüblich verpflichtet wurde. Bereits am 3. Dezember 1900 übernahm Ignaz Engesser dieses Amt. Der Steuererheber hatte bei den einzelnen Familien die Kirchensteuer einzuziehen.

1937 mussten das Kirchen- und das Turmdach ausgebessert werden. Ebenso wurde die Kirchentreppe aus Beton hergestellt. Im Pfarrhaus musste der Gang im Erdgeschoss und ein Zimmer im 2. Stock renoviert werden.

1939 erhielt der Kirchenfond die Genehmigung, in der Kirche eine Heizanlage einzubauen.

1940 wurden an der Orgel 41 Prospekt Pfeifen ersetzt und eine elektrische Windanlage eingebaut. Die Pfeifen mussten zum Ende des 1. Weltkrieges abgegeben werden.

Mesnerveesen

1843 beschwerte sich der Lehrer und Mesner Joseph Huber darüber, dass sich einige Neubürger, die mit Erreichen des 25. Lebensjahres das Bürgerrecht erhielten und einen eigenen Hausstand führten, den Mesnerveesen verweigerten. Er erhielt damals von der Gemeinde Gehalt als Lehrer und von jedem Bürger eine Abgabe als Mesner. Obwohl der Gemeinderat diese Abgabe beschloss, verweigerten sie diese Neubürger.

23 Bürger waren mit der Abgabe des Mesnerveesens in Rückstand. Zusammen waren es 113 Viertel $3\frac{1}{2}$ Immi (zusammen ca. 128 Zentner) und $4\frac{1}{2}$ Gulden. Auf dem Klagewege wurde Huber diese Abgaben zugeschrieben. Die Gemeinde wurde aufgefordert, die Sache binnen 8 Tagen in Ordnung zu bringen.

Die Gemeinde widersprach dieser Anordnung, denn der Lehrer und Mesner habe festgeschriebene jährliche Einkünfte von 140 Gulden und habe diese ordnungsgemäß teils in Geld und teils in Naturalien erhalten. Will derselbe den fraglichen Veesen von 113 Vrtl $3\frac{1}{2}$ Immi und 4 Gulden 30 Kreuzer Geld von den Neubürgern beziehen, so ist dieser Betrag, mit welchem der Lehrer über sein Normalgehalt käme, den übrigen Bürgern, welche den Mesnerveesen im vollen Maße entrichteten, in Abzug zu bringen. Man bat deshalb das Bezirksamt, Lehrer Huber mit seiner ungebührlichen Forderung abzuweisen und in alle Kosten zu verfallen.

Vom Amt wurden diese verweigerten Abgaben erneut eingefordert. Alternativ wurde der Gemeinde vorgeschlagen, dass sie in eine fixe Geldabgabe umgewandelt wird, von der Gemeinde förmlich übernommen und gleich anderer Gemeindebedürfnissen künftig von ihr bestritten wird. Das bedeutet, dass die Gemeinde diese Abgabe ablöst. 1845 wurde in einer Bürgerversammlung darüber beraten und abgestimmt, ob neben dem Mesnerveesen und einem Laib Brot oder 1 Immi Mühlfrucht von jedem Bauern, bzw. 4 Kreuzer von jedem

Nichtbauern von der Gemeinde übernommen werden sollen. Von 59 anwesenden Bürgern (insgesamt 66 Bürger) stimmten 44 für die Ablösung. Die betreffenden Neubürger erklärten sich nachträglich dazu bereit, den fraglichen Mesnerveesen, der ihnen in der Vergangenheit vom Mesner Huber nicht abverlangt wurde, zu entrichten. Sie seien aber nicht in der Lage so viel Veesen sofort abzuliefern, weil die Ernte sehr schlecht sei, und wünschten deshalb per Malter ca. 3 Gulden zu bezahlen.

1851 war Nikolaus Hug der Mesner. Ihm waren 50 G als Gehalt aus dem Kirchenfond versprochen. Huber war als Mesner zurückgetreten, weil er des Separatistenwesens verdächtigt wurde, da seine Frau eine Separatistin war. Da das Mesnergehalt nicht aus Kirchenmitteln bezahlt wurde durfte, wurde Lehrer Huber aufgefordert, Hug für die Zeit seines Dienstes 72 Gulden zu bezahlen. Das Amt sprach Hug allerdings kein Verdienst zu, da er nicht offiziell in das Amt eingeführt war.

Separatisten: Zu der Zeit gab es in Gutmadingen einige Familien und Einzelpersonen, die sich zu den Pietisten bekannten.

1897 ging es dann noch um die Mesnerwiese. Seit 1795 stand dem Mesnerdienst das Genussrecht dieser Wiese zu. Sie sollte deshalb von der Gemeinde den Mesnerpfändern als Eigentum abgetreten werden.